

Mobilité piétonne

Association suisse des piétons

Mobilità pedonale

Associazione svizzera dei pedoni



Faktenblatt - Handzeichen am Fussgängerstreifen

1994 wurde das obligatorische Handzeichen am Fussgängerstreifen abgeschafft. Welches sind die Hintergründe der geltenden Handzeichenregelung?

1. Geschichte

1994 wurde die Verkehrsregelnverordnung VRV geändert. Die Lenkerin oder der Lenker muss seither dem Fussgänger am Streifen den Vortritt gewähren, wenn dieser ersichtlich die Fahrbahn überqueren will. (Art. 47 Abs. 2)

Der bisherige Passus, wonach "Fussgänger, die den Vortritt beanspruchen, dies dem Fahrzeugführer anzuzeigen [haben], indem sie den Streifen mit einem Fuss betreten oder ein deutliches Handzeichen geben", wurde ersatzlos gestrichen.

Das Bundesgericht, das sich im anfangs der 90er Jahre mit der Sache zu befassen hatte, rügte, dass Gesetz und Verordnung in diesem Punkt widersprüchlich seien. Nach Buchstaben des Gesetzes hatten die Fussgänger schon vor 1994 auf dem Fussgängerstreifen den Vortritt, nur wurde dieser Vortritt in der untergeordneten Verordnung wieder an Bedingungen geknüpft. Das Bundes-

gericht argumentierte denn auch, dass "die untergeordnete Verordnung Automobilisten zur Ansicht verleiten könnte, dass Fussgänger ohne Handzeichen keinen Vortritt hätten." Das Bundesgericht hat deshalb eine Klärung verlangt, die mit der Abschaffung des Obligatoriums sachgerecht erfolgt ist.

Ein Teil der Verantwortung für das sichere Queren ging mit der Revision von den Fussgängern auf die Autofahrer über. Im gesellschaftlichen Bewusstsein wurde mit dieser Änderung das Vortrittsrecht am Fussgängerstreifen in der Schweiz erst eingeführt.

2. Internationale Harmonisierung

Die Frage, ob das Handzeichen-Obligatorium für die Verkehrssicherheit günstig sei, wurde auch international in der "Working Party on Road Safety" (WP1) der UNO diskutiert. Dieses Gremium erarbeitet Neuerungen des Verkehrsrechts und verabschiedet diese zu Handen der Regierungen.

Bis 1994 stand die Verkehrsregelverordnung VRV im Widerspruch zur Wiener Konvention, welche den Vortritt schon damals voraussetzungslos – also ohne Handzeichen - garantierte.

Das Handzeichen-Obligatorium ist in allen Ländern Westeuropas abgeschafft. Die Schweiz war 1994 eines der letzten Länder die diesen Schritt vollzogen hat. Auf Antrag der osteuropäischen Staaten wurde die Handzeichenfrage in der Sitzung vom 23. - 26. Sept. 2002 erneut zur Diskussion gestellt, die Wiedereinführung aber klar verworfen.

3. Warum wurde die Pflicht abgeschafft?

Nicht alle Personen sind gleichermassen in der Lage, Handzeichen zu geben. Die Altersgruppe, die am häufigsten auf dem Fussgängerstreifen verunfallt, sind die über 65-jährigen. Ältere Leute und Kinder sind oft gar nicht in der Lage, gut sichtbare Handzeichen zu geben. Auch Eltern mit Kindern an der Hand oder Leute mit Gepäck, Schirmen, Gehstöcken sowie Behinderte können nicht ohne weiteres Handzeichen geben. Ihnen würde der Vortritt faktisch entzogen.

Bei Kindern besteht zudem die Gefahr, dass sie die Bedeutung des Handzeichens falsch interpretieren und dieses als "Haltezauber" einsetzen wollen und sich dadurch zusätzlich gefährden.

Das im Strassenverkehr geltende Vertrauensprinzip wird durch die Handzeichenpflicht in einem wichtigen Punkt verletzt. Denn im Unterschied zu allen anderen Vortrittsregeln, die durchwegs die Vortrittsbelasteten in die Pflicht nehmen, müssten hier plötzlich die Vortrittsberechtigen ihren Anspruch anmelden. Wenn das Vortrittsrecht an die Handzeichenpflicht geknüpft ist, wird also das Vortrittsrecht gleich wieder ausgehöhlt.

4. Sind Handzeichen verboten?

Das Handzeichen wurde nie verboten, auch heute noch kann es – richtig eingesetzt – sinnvoll sein. Im Einzelfall kann es zur bessern Verständigung beitragen, ist aber kein Garant für Sicherheit. Personen, die Handzeichen geben, müssen sich immer bewusst sein, dass diese auch missverstanden werden können. Die gegenseitige Rücksichtnahme unter den verschiedenen Verkehrsteilnehmern kann damit nicht ersetzt werden.

5. Gesetzliche Regelung

SR 741.01 Strassenverkehrsgesetz SVG Art 49 Fussgänger

² Die Fussgänger haben die Fahrbahn vorsichtig und auf dem kürzesten Weg zu überschreiten, nach Möglichkeit auf einem Fussgängerstreifen. Sie haben den Vortritt auf diesem Streifen, dürfen ihn aber nicht überraschend betreten.

SR 741.11 Verkehrsregelnverordnung VRV Art. 47 Überschreiten der Fahrbahn

² Auf Fussgängerstreifen ohne Verkehrsregelung haben die Fussgänger den Vortritt, ausser gegenüber der Strassenbahn. Sie dürfen jedoch vom Vortrittsrecht nicht Gebrauch machen, wenn das Fahrzeug bereits so nahe ist, dass es nicht mehr rechtzeitig anhalten könnte.